

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁷⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 43.401.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 41.529.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.433.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 438.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 43.401.000 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁷⁵ zu einem monatlichen Satz von 3.616.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.389.800 Dollar zu einem monatlichen Satz von 282.483 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.041.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 322.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

16. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.289.500 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Fi-

nanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.289.500 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 817.500 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag anzurechnen sind;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/332

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/838, Ziffer 6)¹⁷⁶.

57/332. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in

¹⁷⁴ A/57/674.

¹⁷⁵ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Zypern¹⁷⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1486 (2003) vom 11. Juni 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 56/502 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹⁷⁹, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 20,2 Millionen US-Dollar, was etwa 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch

die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁸¹;

¹⁷⁷ A/57/667, A/57/687 und Corr.1 und A/57/723.

¹⁷⁸ A/57/772 und Add.4 und Add.4/Corr.1.

¹⁷⁹ S/1994/647.

¹⁸⁰ Siehe A/57/772/Add.4 und Corr.1.

¹⁸¹ A/57/667.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 45.772.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 43.798.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.511.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 462.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 14.567.500 Dollar, und die Regierung Griechenlands den Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch freiwillige Beiträge finanzieren werden;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 24.705.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁸² zu einem monatlichen Satz von 2.058.758 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.070.100 Dollar zu einem monatlichen Satz von 172.508 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.702.300 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 340.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 27.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

16. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.747.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236

und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 sowie der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.381.600 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.747.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 38.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag von 2.747.000 Dollar anzurechnen sind, und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

19. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel des Nettobetrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiterer Einnahmen in Höhe von 1.781.200 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

20. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode der jeweilige Anteil am Nettobetrag der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 853.400 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

21. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär

¹⁸² Von der Generalversammlung zu verabschieden.

annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/333

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/835, Ziffer 6)¹⁸³.

57/333. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁸⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschloss, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1462 (2003) vom 30. Januar 2003,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 56/503 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, da-

mit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 16,4 Millionen US-Dollar, was etwa 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁶ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu be-

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Richterstatter des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁴ A/57/676, A/57/677 und A/57/723.

¹⁸⁵ A/57/772 und Add.1.

¹⁸⁶ Siehe A/57/772/Add.1.